

II-2343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. März 1969 No. 1150/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Pay.
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betr. die Beachtung der Vorschriften des § 57 Abs. 3 RDG
(Allgemeine Pflichten eines Richters) durch den Gerichtsvorsteher OLGR Dr. Heribert Mara

Aus der Anfragebeantwortung 1081/AB. zu 1072/J. ergibt sich, daß der Herr Präsident des Oberlandesgerichtes Graz in Ausübung seiner Dienstaufsicht gemäß §§ 73 ff GOG das Verhalten des OLGR Dr. Heribert Mara, insbesondere aber seine wiederholten schriftlichen Äußerungen, die zum Teil Gegenstand der schriftlichen Anfrage 1072/J. waren, zum Anlaß genommen hat, Herrn OLGR Dr. Heribert Mara an seine Pflichten gemäß § 57 Abs. 3 RDG zu erinnern. Der erste Satz des § 57 Abs. 3 RDG lautet:

"(3) Der Richter hat sich im und außer Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte."

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

Welchen vollständigen Wortlaut hat das betreffende Dienststück, in dem der Herr OLGR Dr. Heribert Mara auf die Bestimmungen des § 57 Abs. 3 RDG verwiesen wird?